

ROSENBACHER ANZEIGER

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Besondere Ehrenamtler in Rosenbach

Wolfgang Bunzel

Jede Woche freitags von 20-22 Uhr treffen sich die Mitglieder des Männerchors „Liederkrantz“ im Bürgerhaus in Rodau, um ihrem Hobby dem Singen nachzugehen. Seit nunmehr **35 Jahren** ist Wolfgang Bunzel als 1. Vorstand der Mann an der Spitze des Vereins. Grund genug, ihn und seinen Verein einmal kurz vorzustellen.

Über Wolfgang Bunzel

Jahrgang: 1955
 Familienstand: verheiratet, 2 Kinder, 3 Enkelkinder
 Ortsteil: Rodau
 Verein: Männerchor „Liederkrantz“ 1838 Rodau e.V.
 Funktion: 1. Vorstand

Seit 35 Jahren 1. Vorstand des Männerchors in Rodau, eine beachtliche Leistung! Woher nimmt man die Motivation?

Das Singen begeistert mich und meine ganze Familie. Außerdem zählt die Arbeit in bzw. mit Vereinen einfach zu meinen Leidenschaften. Ich war Gründungsmitglied des Heimatvereins in Rodau, singe im Kirchenchor und war auch Gründungsmitglied im Waldbadförderverein. Dort bin ich allerdings im Januar 2018 aus gesundheitlichen Gründen ausgeschieden.

Was sind denn die Aufgaben, die ein 1. Vorstand zu leisten hat?

Als eine meiner wichtigsten Aufgaben sehe ich den Zusammenhalt des Vereins sicherzustellen. Natürlich gehört aber weitaus mehr dazu. Es gibt jede Menge Veranstaltungen, neben den 40 Singstunden ca. 10 - 15 im Jahr, die sich nicht von allein organisieren, aber auch viele Kleinigkeiten vom Einkaufen angefangen über das Säubern oder in der kalten Jahreszeit zu heizen.

Aus 35 Jahren Vereinsarbeit gibt es viel zu erzählen, aber mit Sicherheit auch einige Dinge die man nie vergisst?

Mit unserer 150-Jahrfeier im Jahre 1988 verbinde ich sehr viele schöne Erinnerungen und einen Mitgliederboom bescherte uns dieses Jubiläum außerdem noch. Auch die 1. Fahrt nach Hahn (Hessen) zu unserem Partnerchor, zudem wir seit 1982 Verbindungen pflegten und diesen im April 1990 endlich besuchen konnten, ist unvergessen. Mit 60 Personen, 30 Sänger und ihre Frauen, reisten wir im Zug an. Der Empfang, welcher uns dort geboten wurde, war einfach überwältigend. Es sind aber auch ganz persönliche Erfahrungen. Der Chor waren beispielsweise die ersten die nach unserem Hausbrand vor der Türe standen, um für mich und meine Familie da zu sein.



Andererseits hat man doch sicher auch mit Problemen zu kämpfen?

Da fallen mir sofort die 90iger Jahre ein, als wir ständig auf der Suche nach einem Probenraum waren. Aktuell ist die Finanzierung eines kleinen Vereins immer schwieriger und belastet nicht selten den Geldbeutel unserer wenigen Mitglieder.

Eines der größten Herausforderungen für die Zukunft wird allerdings die Nachwuchsgewinnung sein. Wir sind zwar im Vergleich mit anderen Chören einer der jüngsten, aber auch wir werden jeden Tag älter.

Darf man noch lange auf Wolfgang Bunzel als 1. Vorstand hoffen?

So lang ich es gesundheitlich ermöglichen kann, werde ich weiter machen!

An dieser Stelle meinen allergrößten Respekt für das Engagement! Ich wünsche allen Mitgliedern des Männerchors „Liederkrantz“ 1838 Rodau e.V. eine lange Zusammenarbeit mit eurem 1. Vorstand, alles Gute für die Zukunft und bedanke mich nochmals bei Wolfgang Bunzel für das angenehme Gespräch!

Für alle die noch mehr erfahren wollen, ihr findet jede Menge Informationen zum Verein und Terminen im Internet unter www.mc-rodau.de

Euer Michael Frisch

Informationen aus der Gemeinde

Ehrenamt

Die auf Seite 1 gestartete Vorstellungsreihe Einwohner Rosenbachs, die sich in ihrem Ehrenamt verdient gemacht haben, soll natürlich weiter gehen. Ich habe bisher nur wenige Vorschläge erhalten, wen wir auf diese Weise einmal würdigen können. Daher bitte ich nochmals um die Zusendung von Vorschlägen für dieses Format. Es muss sich auch nicht zwingend um ein Ehrenamt in Rosenbach handeln, auch wenn dies natürlich die schönste Kombination ist, nur die Person selbst sollte in Rosenbach leben.

Erdgas in Syrau

Die inetz GmbH, ein Unternehmen der eins energie, hat im Dezember die ersten Anschreiben zur Interessenbekundung, Herstellung Hausanschluss/Anschlussstutzen, versandt. Leider waren zu diesem Zeitpunkt noch keine Daten seitens des Grundbuchamtes zur Verfügung gestellt, weshalb fast alle Schreiben mit „An die Bewohner des Hauses“ versandt wurden. Außerdem wurde bisher nur der Teil in Syrau bis ca. Bahnhofstraße (von Plauen kommend) angeschrieben. Da ich mir vorstellen kann wie mit einem nach einem Werbebrief aussehenden Schreiben umgegangen wurde, hier noch einmal der Aufruf. Alle diejenigen die Interesse an einer Versorgung mit Erdgas haben, sollten dies an die iNetz GmbH bekunden. Auf Seite 11 in dieser Ausgabe finden Sie dazu die entsprechenden Informationen.

Finanzen und Investitionen

Um euch einmal ein Gefühl zu vermitteln mit welchen Summen in Rosenbach eigentlich umgegangen wird, möchte ich zumindest einen groben Einblick geben. In 2018 wurden ca. 7,5 Mio. € aufgewendet. Davon flossen fast 2 Mio. € in Baumaßnahmen, wie z.B. Straßen, Abwasser, Schule und Kita. Die Personalkosten für im Schnitt 55 Mitarbeiter summieren sich ebenfalls auf 2 Mio. €. Für die Unterhaltung von Gemeindeeigentum waren ca. 1 Mio. € notwendig. Der Kreis erhielt 1,2 Mio € Kreisumlage, 50.000 € dienen der Tilgung von Krediten und der übrig gebliebene Teil steckt in verschiedenen Steuerumlagen und Zahlungsverpflichtungen.

In 2019 stehen natürlich ebenfalls Investitionen an, auch wenn diese durch die angespannte Finanzsituation sicher nicht so ausfallen können, wie wir uns das alle zusammen wünschen würden. Zu einem kleinen Ausblick, was bisher geplant ist, zählen die Grundschule mit einer Modernisierung der Heizungsverteilung und der damit in Verbindung stehende Brandschutz. Natürlich fließt auch weiterhin Geld in die noch anstehenden oder weiter zu führenden Abwasserbeseitigungen. Bedingt durch das Hochwasser im Mai 2018 stehen verschiedene Arbeiten an Straßen und dazugehörigen Nebenanlagen an und da nun endlich eine Baugenehmigung für den Ausbau des zentralen Bauhofs in Mehltheur vorliegt, werden wir auch hier in 2019 investieren.

Bundes- und Landesförderung

Aus dem Programm Brücken in die Zukunft wurde die Maßnahme „Sanierung der Wasserleitung im gesamten Schulgebäude und der zur Schule gehörenden Turnhalle sowie Ertüchtigung des Brandschutzes im Bereich der Decken- und Wanddurchführungen der Grundschule Rosenbach“ finanziert. Die Bundesregierung und das Land Sachsen stellen dafür bei einer Gesamtsumme von 159.000 € den größten Teil in Höhe von 97.500 € zur Verfügung. Für die Gemeinde verbleibt ein Eigenanteil von 61.500 €. Die Firma Heizung & Sanitär Gunar Schmeißner aus Mehltheur erledigte den Auftrag termin- und qualitätsgerecht.

Stellenausschreibung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

In der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

eines/-r Kassenverwalters/-in

in Teilzeit mit 36 Wochenstunden zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Kassenverwaltung incl. fachlicher Anleitung der Mitarbeiter
- Liquiditätssteuerung, Darlehens- und Schuldenverwaltung
- Kassenaufsicht und Kassenstatistik
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Koordination der Erstellung des Jahresabschlusses
- Aufgaben in Zusammenhang mit steuerschuldnerischen Angelegenheiten
- Mahn- und Beitreibungswesen
- Controlling

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- fundierte EDV-Kenntnisse in Standardsoftware
- vorteilhaft wären Erfahrungen und Fachkenntnisse im kommunalen Finanzwesen und Grundzüge des kommunalen Haushaltsrecht sowie der Abschluss zum/zur kommunalen Bilanzbuchhalter/in
- selbstständige Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Engagement, Flexibilität, Aufgeschlossenheit und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Fortbildung

Bei der Besetzung der Stelle findet der TVöD Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis zum **25.01.2019** an den Bürgermeister der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Herrn Michael Frisch, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. oder per E-Mail an post@rosenbach.de

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen, ansonsten werden nicht berücksichtigte Unterlagen nach drei Monaten vernichtet.

Michael Frisch
Bürgermeister

www.rosenbach.de



Diese Maßnahme wird gefördert durch die Bundesregierung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird unterstützt durch Steuererlöse auf der Grundlage des von der Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Michael Frisch
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE ROSENBACH/VOGTL.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 06.12.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Durch Beschluss kann der Gemeinderat zur Erledigung einzelner Angelegenheiten beschließende Ausschüsse bilden.
- (2) Durch Beschluss kann der Gemeinderat zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten in jeder Sitzung umfassend zu informieren. Das gilt auch für Planungsabsichten und den laufenden Stand der Planungen.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (3) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen

- bei Gesamtkosten von mehr als 15.000 Euro,
- b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 15.000 Euro,
- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 15.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.
14. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte(r)

- (1) Der Gemeinderat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der/Die Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig. Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem/r Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den/die Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in der Fassung vom 27.01.2011 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 07.12.2018

M. Frisch
Bürgermeister

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT DER GEMEINDE ROSENBACH/VOGTL.

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 06.12.2018 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens drei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktagen vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können im entsprechenden Tagesordnungspunkt der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglie-

der des Gemeinderates müssen dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 handelt.

(5) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Im Falle der Verhinderung ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinde-

räte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichtserstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung
 - i) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung wegen persönlicher Beteiligung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, unterbricht dies die Sachberatung. Es darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen oder Mindererträge und Mindereinzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die Sächs-GemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (4) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Bürgermeister die Abstimmung wiederholen lassen.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt die Lose her. Dabei ist darauf zu achten, dass das zur Losziehung bestimmte Mitglied keinen Einblick in die Losherstellung erlangt. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 25 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- den Namen des Vorsitzenden,
 - die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - die Gegenstände der Verhandlung,
 - die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 27 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 28.01.2011 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 07.12.2018

M. Frisch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zum Vorschlag und zur Bewerbung als Friedensrichter oder Friedensrichterin

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. sucht eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter für das Gebiet der Gemeinden Rosenbach/Vogtl. und Weischlitz sowie der Stadt Pausa-Mühltröff.

Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

- Friedensrichter kann nicht sein, wer
- als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 - die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 - das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichter soll nicht sein, wer

- bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
- nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
- für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.

Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie Mitgliedern der Be-

zirks- und Kreiseinsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann wiederlegt werden.

Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine Einwilligung, Auskünfte beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Aufgabe der Friedensrichterin oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter wird für **fünf** Jahre vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Insgesamt bilden die Gemeinden Rosenbach/Vogtl. und Weischlitz sowie die Stadt Pausa-Mühltröf ein Schiedsstellenbezirk mit Sitz in Rosenbach/Vogtl.

Wer im Schiedsstellenbezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich schriftlich bis zum 15.03.2019 bei der

Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

zu bewerben. Es sind auch Vorschläge möglich.

Die Vorschläge und Bewerbungen sollen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname (ggf. Geburtsname) des Vorgeschlagenen / Bewerbers;
- Familienstand;
- Geburtsdatum und Geburtsort;
- in der Gemeinde wohnhaft seit;
- Beruf;
- Staatsangehörigkeit;
- Anschrift;
- Erklärung, dass keine Ausschlussgründe vorliegen

Die Wahl des Friedensrichters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

Nähere Auskünfte über das Amt der Friedensrichterin oder des Friedensrichters erhalten Sie unter der Rufnummer 037431 / 869-0.

Rosenbach/Vogtl., den 10.12.2018

Frisch
Bürgermeister

Gartengrundstück zu verpachten

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Pächter für einen Garten auf dem Flurstück Nr. 156/3 der Gemarkung Schneckengrün mit einer Größe von 1083 m².

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei
Frau Michaelis
Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Tel. 037431/ 869-12
michaelis@rosenbach.de

Einladung zur Einwohnerversammlung im OT Rodau

Hiermit laden wir alle Grundstückseigentümer und Anwohner zu einer Einwohnerversammlung am Dienstag, den 22.01.2019 um 18:30 Uhr in den Saal des Bürgerhauses in Rodau recht herzlich ein.

Zu dieser Versammlung wird die Planung des Straßenbaus Leubnitzer Straße (S 313) durch den Planer des Ingenieurbüros Tasler sowie Herrn Matthias Opitz, Sachgebietsleiter Bauvorbereitung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, vorgestellt.

Besonders wichtig ist uns hier, den vorläufigen und dauernden Grunderwerb, die für den Teil der neuen Straße erforderlichen Grundstücksflächen sowie die Bauzustimmungen den Anliegern und Eigentümern zu erläutern.

Ein weiterer Punkt ist die Abstimmung zur Bestellung der privaten Abwasserpumpstationen. Vor der Auslösung der Bestellungen der privaten Abwasserpumpstationen durch den ZWAV, möchten wir mit jedem Grundstückseigentümer nochmals die technischen Details zur Pumpstation abstimmen. Wir bitten Sie, das 2015/2016 schon mit Ihnen abgestimmte Formblatt zur Abwasserpumpstation mitzubringen.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

IfBW Olzscha

gez. L. Woratsch
SB Bauplanung / Bauordnung

gez. Dipl.-Ing. F. Olzscha
Planer

Ehrung langjähriger Mitarbeiter

Am 29.11.2018 wurden im Rahmen der Personalversammlung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. folgende Mitarbeiter für ihre langjährige Arbeit geehrt:

Daniela Gierschner	Kita Leubnitz	15 Jahre
Heidrun Bauer	Eigenbetrieb Drachenhöhle	25 Jahre
Elke Drechsler	Verwaltung	25 Jahre
Marina Freiherr	Verwaltung	25 Jahre
Kathrin Karing	Grundschule Rosenbach	25 Jahre

Nochmals ein großes Dankeschön an dieser Stelle, da jeder an seinem Platz dazu beiträgt, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu erhalten.



von links: Daniela Gierschner, Heidrun Bauer, Marina Freiherr, Bürgermeister Michael Frisch, Kathrin Karing, Elke Drechsler

Hinweise zum Winterdienst

Der Winter steht vor der Türe und viele Bürger freuen sich auf Spaziergänge oder Sportmöglichkeiten in tiefverschneiter Landschaft. Diese Freude wird manchmal getrübt durch die Gedanken daran, was die Witterung noch alles mit sich bringen kann, wie z. B. glatte Wege, Schneeberge an Straßenrändern, Verwehungen und ähnlichem.

In diesem Zusammenhang treten alljährlich auch Fragen zur Verkehrssicherungspflicht auf.

Die wichtigsten Informationen zur Räum- und Streupflicht haben wir für Sie zusammengefasst:

Wer muss Räumen und Streuen?

Die Räum- und Streupflicht gilt für Eigentümer von Grundstücken, die direkt an der Straße liegen (Vorderlieger), aber auch für Eigentümer von Grundstücken die über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger). Gibt es z. B. mehrere Eigentümer sind sie gemeinsam verantwortlich.

Wo und wie muss geräumt und gestreut werden?

Der Gehweg vor dem Vorderliegergrundstück muss auf der gesamten Länge des Vorderliegergrundstückes geräumt und gestreut werden.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Gullys, Wassereinfläufe, Hydranten und andere Wasserentnahmestellen sind ständig durch die Anlieger von Schnee und Eis sowie anderen Materialien freizuhalten.

Gleiches gilt für Zufahrtswege zu diesen Stellen.

Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte ist mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln zu streuen.

Wann und wie lange muss geräumt und gestreut werden?

Die Räum- und Streupflicht besteht werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 09.00 Uhr bis jeweils 20.00 Uhr.

Bei Bedarf ist auch mehrmals täglich zu räumen und zu streuen.

Hinweis zu Streumitteln

Zum Streuen sollen nur abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt verwendet werden.

Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden.

Wo kann ich die Vorschriften genau nachlesen?

In der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (Straßenreinigungssatzung)

z. B. unter www.rosenbach.de → Satzungen → Straßenreinigungssatzung

Haben Sie Fragen?

Mit Fragen zum gemeindlichen Räum- und Streudienst wenden Sie sich bitte an den Bauhofleiter Herr Reißaus Tel: 037431 869 26 bzw. bei Beschwerden an das Ordnungsamt, Herr Bahmann Tel: 037431 869 23

Tierbestandsmeldung 2019

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als **Tierhalter von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- für die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2018 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2019 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2019 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2019 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten: Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: (03 51) 80 608-0

Fax: (0351) 80 608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Information zur Erdgasversorgung in 08548 Rosenbach OT Syrau

Die **inetz GmbH** prüft eine Erweiterung der Erdgasleitung bis in den Ortsteil Syrau. Dazu ermittelt sie den Bedarf an Erdgasanschlüssen. Hierbei haben Sie die Möglichkeit, von günstigeren Konditionen für einen Anschluss zu profitieren. Falls Sie einen späteren Hausanschluss wünschen, kann alternativ ein Anschlussstutzen bis an Ihr Grundstück verlegt werden. Voraussetzung ist, dass die geplante Maßnahme wirtschaftlich und technisch durchgeführt wird.

Die Kosten für einen Erdgasanschluss bis 15 m Anschlusslänge betragen 1.750 € (netto) oder für einen Anschlussstutzen bis 5 m Anschlusslänge 1.250 € (netto) zuzüglich eines Baukostenzuschusses von 16 €/kW (netto) Anschlussleistung. **Im Zuge dieser geplanten Maßnahme bietet Ihnen die inetz GmbH einen Ra-**

batt in Höhe von 600 € (netto) für den Komplettanschluss und 400 € (netto) für den Anschlussstutzen an. Dieser Rabatt wird auch für das Jahr 2019 gewährt.

Teilen Sie bitte möglichst bis zum **11. Januar 2019** mit, ob Sie an einem Erdgasanschluss für Ihr Haus oder für einen späteren Anschluss an einem Stutzen für Ihr Grundstück interessiert sind.

Hierfür verwenden Sie bitte das untenstehende Antwortschreiben und schicken dieses in einem Briefumschlag an die inetz GmbH Chemnitz.

Gern auch per E-Mail: netzanschluss@inetz.de oder Fax: 0371-489 2905.

Dieses Antwortschreiben finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.rosenbach.de.



Name, Vorname:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

E-Mail / Telefon:

inetz GmbH
Postfach 41 14 78

09030 Chemnitz

Wir haben Interesse an einem Anschluss an das Erdgasnetz

Wir/Ich habe/n Interesse an einem Anschluss an das Erdgasnetz und bitte/n um ein Angebot.

- für meine Adresse (wie oben angegeben)
 für diese abweichende Adresse (Anschlussort):

.....

falls bekannt:

Anschlussleitung in (kW)

oder

Anzahl der Wohneinheiten.....

Wir/Ich sind/bin erreichbar von: Uhr bis:Uhr

Datum, Unterschrift



Letzte Sitzung des Gemeinderates in 2018

Eine kurze Angelegenheit

Mit seiner Sitzung am 06.12.2018 schloss der Gemeinderat das Sitzungsjahr 2018 ab.

Die Tagesordnung war kurz und wenig spektakulär. So war bereits um 21 Uhr der öffentliche Teil zu Ende.

Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung standen zur Beratung und zum Beschluss an. In den meisten Punkten handelte es sich um redaktionelle Änderungen.

Wichtig erscheint jedoch, dass im kommenden Jahr im Ergebnis der Wahlen zum Gemeinderat, dieser nur noch 16 Mitglieder haben wird.

Gemeinderat Bernd Rudert erklärte sich beim Tagesordnungspunkt „Jährliche Einlage in die Wohnungsbaugesellschaft mbH Plauen Land“ als befangen. Bernd Rudert ist im dortigen Aufsichtsrat tätig und vertritt die Gemeinde Rosenbach.

Diese Erklärung zur Befangenheit gemäß § 20 der Sächs. Gemeindeordnung zeugt von einer Vermeidung von Interessenkollision und sollte aus meiner Sicht auch im hiesigen Gemeinderat größere Beachtung finden.

Interessant wird es leider allzu oft erst im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

So ging es hier, wie schon so oft, um Sorgen und Nöte, sachlich, personell und auch finanziell, bei der Feuerwehr.

Mit dem gleichen Themenkreis beschäftigten sich dann die Gemeinderäte bezüglich des Bauhofes. Das Personal des Bauhofes

wird, und dies ist kein Geheimnis, von den anstehenden Aufgaben nahezu erschlagen. Hier muss in Kürze eine Grundsatzdiskussion geführt werden.

In der Rückschau des Jahres 2018 kann gesagt werden, dass mit dem Wechsel im Bürgermeisteramt ein Qualitätssprung zum Positiven erfolgte und auch weiterhin erfolgt.

Das Sprichwort „neue Besen fegen gut“ kann hier laut gesagt werden.

Betrachten wir alleine das Volumen bei den gestellten Förderanträgen, so ist hier eine riesige Steigerung in Qualität und Quantität zu verzeichnen. Sicherlich, nicht alle Förderanträge werden zu Bewilligungen der beantragten Maßnahmen führen. Aber wie heißt es so schön: „Unprobiert schmeckt nach Nichts“.

Mit Beginn des neuen Jahres geht es mit großen Schritten auf die Kommunalwahl 2019 zu.

Weiterhin werden engagierte Rosenbacher gesucht, die sich um das Amt eines Gemeinderates bewerben. Wer hier das große Geld verdienen möchte, der ist falsch. Es geht um die Sache, um die Wahrnehmung von Einfluss auf die Geschicke in unserer Gemeinde. Und es geht darum, den Bürger in unserer Gemeinde zu vertreten, dessen Interesse zu wahren.

Also. Jetzt bereits den Wahlertermin 26. Mai 2019 im Kalender vormerken. An diesem Termin ist gleichzeitig Europawahl.

Norbert Bähren
Rodau

ETA ⁿ
...mein Heizsystem

© Astonishing/photocase

Patentierter
Glühzonenbrennkammer
für höchste Effizienz

Einfache Regelung via
Touchscreen und online
über Handy, Tablet & Co
auf www.meinETA.at

ETA SH, 20 bis 60 kW:
Der Stückholzkessel mit bester
Brennstoffausnutzung

- Großer Füllraum, lange Brenndauer
- Separate Anheiztüre
- Lange Restgluterhaltung
- Wärmetauscherreinigung
von außen bedienbar
- Entaschung und Reinigung von vorne

GUNAR SCHMEIßNER

Heizung - Sanitär - Klempner - Kundendienst
Weststraße 4 - 08539 Mehltheuer
Tel. 037431-3881 Mobil 0172-3572091
E-Mail: kontakt@gunar-schmeissner.de
Wärmepumpen – Solaranlagen

**Biomasse:
modernes Heizen
mit Komfort**

Perfektion aus Leidenschaft.

www.eta.co.at

GRUNDSCHULE „ROSENBACH“**Grundschule Rosenbach im Theater**

So wie jedes Jahr fuhren alle Klassen der Grundschule Rosenbach zur Weihnachtszeit ins Plauener Theater.



Es wurde „Die kleine Meerjungfrau“ – ein Tanzstück – aufgeführt. Strahlende Kinderaugen folgten den Bewegungen und zum Schluss gab es kräftigen Applaus.

Fit für die Bücherei

Unsere zweiten Klassen lernten die Fahrbibliothek genau kennen, damit sie fit für die Ausleihe sind.



Den Bücher-Bus der Stadt- und Kreisbibliothek des Vogtlandkreises haben die Kinder genau in Augenschein genommen, bevor sie im Bus die netten Mitarbeiter mit Fragen löchern durften und alles genau erklärt bekamen. Nun wissen alle Kinder, wie die Ausleihe funktioniert und können sich einen Bücherei-Ausweis beantragen. Vielen Dank für diesen interessanten Einblick ☺

Heizöl??? (037468) **23 62**

• Containerdienst • Brennstoffe • Heizöl

König Mineralöle GmbH
Dorfstr. 1
08233 Treuen
OT Hartmannsgrün
Tel.: (03 74 68) 23 62
Fax: (03 74 68) 23 75
www.koenig-heizoel.de
koenig-heizoel@t-online.de

**Stellenausschreibung
der Gemeinde Weischlitz**

Die Gemeinde Weischlitz sucht für ihre Kindertagesstätte „Zwergenland“ im Ortsteil Reuth ab **01.03.2019**, vorerst befristet für 2 Jahre, eine/-n **Erzieher/-in** in Teilzeit (mindestens 25 Wochenstunden).

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber/-innen mit einem Abschluss als „Staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in (bei Ausbildung vor 2007 mit Curriculum)“.

Wir erwarten:

- Engagement, Flexibilität und Aufgeschlossenheit
- Freude und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern und Eltern
- Kooperationsbereitschaft im Team
- Motivation und Eigeninitiative
- Kreativität und Offenheit für neue Impulse und Ideen
- Selbständiges Arbeiten in der Gruppe
- Freude an Bewegung, Musik und Natur
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitseinsätzen und zur Fortbildung.

Die Vergütung erfolgt nach TVÖD-SuE.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung incl. eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses (kann nachgereicht werden) bis **18.01.2019** mit einem ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag an:
Gemeinde Weischlitz, Bürgermeister Steffen Raab,
Am Alten Gut 3, 08538 Weischlitz

Steffen Raab
Bürgermeister

SPEISEGASTSTÄTTE

Café Syrau - Pilsbar · Pension
Diana Tröger
Bahnhofstraße 16 · 08548 Syrau



Schlachtfest am 02.02.2019 ab 18 Uhr
mit Livemusik und deftigen Speisen

Jeden 2. Mittwoch im Monat ab 14 Uhr
Tanz mit Livemusik
dazu Kaffee und Kuchen und vieles mehr.

Der 1. Tanznachmittag findet am 13.02.2019 statt.
Um Vorbestellung wird gebeten.

Montag / Dienstag / Mittwoch ab 17 Uhr geöffnet,
Samstag, Sonntag ab 11.30 Uhr geöffnet.

Nach Absprache gerne Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten!

Diana Tröger und Team | Tel. 037431/86620

Wir freuen uns auf Sie.

NEU-NEU-NEU-NEU-NEU**REHA-SPORT**

Und so gehts: **Für Sie KOSTENFREI!**

- ✓ Ihr Arzt verordnet Ihnen den REHA-Sport = Orthopädie= als Rezept
- ✓ Sie kommen mit Ihrem REHA-Sport Rezept zu uns
- ✓ Sie reichen Ihr Rezept bei Ihrer Krankenkasse ein
- ✓ Mit dem bewilligten Rezept kommen Sie zu uns und starten

Die verfügbaren Plätze sind begrenzt! Schnell anrufen und dabei sein!

amena
Fitness für Frauen

Telefon 03741 38 31 692
08523 Plauen - Rädelsstraße 15
FITNESS-PRÄVENTION-REHA-SPORT

Glückliches Ende einer langen Geschichte

Fröbersgrün. In Fröbersgrün wurde am 5.12.2018 die Kreisstraße 7875 im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung nach zweieinhalb Jahren Bauzeit übergeben. Landrat Rolf Keil zerschneidte gemeinsam mit dem Geschäftsführer des ZWAV Henning Scharch, dem Rosenbacher Bürgermeister Michael Frisch und Klaus Kölbl als Mitglied der Interessengemeinschaft Abwasser (IG AW) Fröbersgrün das Band zur Öffnung der Straße. Vorher hatten sie ihre Ausführungen zum Abschluss der für den Kreis und die Gemeinde knapp 1,3 Millionen teuren Maßnahme gemacht, welche eine Fördersumme von rund 720 000 Euro ergänzte.

Vorausgegangen war dem Schlussakkord der Maßnahme ein jahrelanges zähes Ringen um eine zentrale Abwasserlösung für den Ort. Die vorgesehene Einordnung als Pilotprojekt des ZWAV Anfang des Jahrhunderts fiel nach einer Neuregelung unter den Tisch. Der Wunsch der Einwohner bestand weiter. Scharch erinnerte sich an sein erstes Auftreten in Fröbersgrün 2011: „Damals hagelte es Kritik, weil vom ursprünglichen Vorhaben nichts übrig geblieben war. Wir haben daraufhin Varianten erarbeitet, die den Einwohnern vorgelegt wurden. Trotz des erheblichen Fördermittelzuschusses von 3000 Euro pro angeschlossenen Einwohner betrug der durch sie aufzubringende Betrag 366 Euro pro laufenden Meter Grundstücksstraßenfront. Auf Vorschlag des Ortsvorstehers Syrau, Jens Mantel, wurde die Interessengemeinschaft Abwasser (IG AW) gegründet, welche die eigentlich der Gemeinde zustehenden Arbeiten übernahm und den Prozess vorantrieb. Von ihrer Seite wurde die schon lange anstehende Sanierung der durch Fröbersgrün führenden Kreisstraße ins Spiel gebracht. Der damalige Landrat Dr. Tassilo Lenk sagte die Einordnung der Sanierung im Rahmen des Abwasserkanalbaues zu und ausgerechnet Keil konnte die Zusage als damaliger 1. Beigeordneter übergeben. Die Einordnung bewirkte, dass der Einwohnerbeitrag (inzwischen war die Fördersumme von 3000 auf 3600 Euro angehoben worden) sich auf nur noch 175 Euro belief. Das zwang die Gemeinde 2014 die Entsorgung des Ortsteiles von dezentral auf zentral umzustellen. Klaus Kölbl bekräftigte in seinen Ausführungen die Arbeit der IG AW: „Von Beginn unserer Überlegungen bestand das Ziel darin, für die Bürger eine bezahlbare Lösung für die Abwasserentsorgung zu schaffen, die als Investition in die Zukunft für den Ort lange Zeit Bestand haben wird. Ich glaube, dass ist uns im Wesentlichen gelungen. Meinen Dank richte ich an die Brüder Mario und Andreas Halamek, die selbstlos ein geeignetes Grundstück für den Bau der Kläranlage an die Gemeinde verkauften. Weiterhin gebührt heute der Dank den beteiligten Firmen Planungsbüro Olzscha aus Pausa, der Umwelt- Rohr- und Tiefbau GmbH Schönbrunn und dem ZWAV sowie der Gemeinde für ihre nicht unwesentliche Unterstützung der Arbeiten. Und nicht zuletzt möchten wir uns als IG AW bei den Einwohnern für ihr Verständnis bei den eingetretenen Einschränkungen während der Bauzeit bedanken.“ jpk

Leubnitz. Liebe Rosenbacher, werte Freunde der Leubnitzer Konzerte!



Die Mitglieder des Vereins

„Freunde des Leubnitzer Schlosses e.V.“

überbringen Ihnen alle guten Wünsche für das Jahr 2019.

Bereits am 19.01.2019 wollen wir gemeinsam mit Ihnen das neue Jahr musikalisch begrüßen.

Um 15.00 Uhr gastiert das Saxophonquintett Klingenthal bei uns im weißen Saal.

Eine Besetzung mit fünf Saxophonen ist relativ selten, so gibt es auch wenig fertiges Notenmaterial und viele Titel wurden extra für das Quintett neu arrangiert. Gerade diese „auf den Leib geschriebenen“ Titel machen das musikalische Programm der fünf Klingenthaler einzigartig.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm mit Titeln aus den verschiedensten Musikrichtungen.

Das Repertoire des Quintettes spannt sich von Swing- Musik von Glenn Miller, Gershwin und Ellington über Klassik- und Barockbearbeitungen, zu Schlager- und Musical- Melodien, Gospel-Rock bis hin zu Filmmelodien.

Es dürfte für jeden Musikgeschmack der entsprechende musikalische Leckerbissen dabei sein.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt.

Karten für 12 € / ermäßigt 8 € erhalten Sie im Vorverkauf im Schlossbüro, Tel.- Nr. 037431-86029 und in der Touristinformation Plauen oder an der Tageskasse.

Die druckfrischen Veranstaltungskalender für das Jahr 2019 liegen im Schloss für Sie bereit. Es ist uns wieder gelungen, ein abwechslungsreiches Programm zusammenzustellen.

Neu in diesem Jahr ist, dass die Eintrittskarten für alle Veranstaltungen des gesamten Jahres bereits jetzt schon erworben werden können.



Die Mitglieder des Schlossförderevereins freuen sich auf zahlreiche Besucher.



ZIMMEREI & HOLZBAU

Gert Schumann

Dachstuhlarbeiten – Treppenbau – Altbausanierung
Innenausbau – Carports – Wandverkleidung – Zaunbau
– Laminatverlegung – Montagearbeiten – Dielungen

08525 Plauen/Kauschwitz

0 37 41 / 52 14 98

Syrauer Straße 14a

01 72 / 99 84 86 3

Die SG Grün-Weiß Mehltheuer informiert:

Mehltheuer. Willkommen im Jahr 2019.

Zunächst möchte ich allen Rosenbachern ganz herzliche Neujahrsgrüße übermitteln. Möge es ein ruhiges und friedliches Jahr werden, welches Ihnen so manchen Wunsch in Erfüllung gehen lässt oder auch die eine oder andere positive Überraschung bereithält. Gleiches wünsche ich mir ganz sehr auch für unsere SG Grün-Weiß.

Sportlich ist vieles im grünen Bereich

In den letzten 4 Wochen hatten unsere Mannschaften insgesamt 18 Pflichtspiele zu absolvieren. Davon konnten 11 Begegnungen gewonnen werden und zweimal gab es ein Unentschieden. Damit sieht die Bilanz zum Jahreswechsel gar nicht so schlecht aus. Zwei Teams grüßen von der Tabellenspitze. Unsere erste Frauenmannschaft liegt dabei sogar vier Punkte vor den Verfolgern und kann realistische Aufstiegshoffnungen haben. Etwas überraschend steht auch die 4. Männermannschaft ganz oben in der Tabelle. Sollte das bis zum Saisonende so bleiben, wäre das eine echt starke Leistung.

Unsere Bundesligatruppe und auch die Zweite eine Spielklasse tiefer sind auf einem guten Weg das gesteckte Saisonziel - Klassenerhalt - zu erreichen. Das Restprogramm ist für beide aber doch recht anspruchsvoll und es müssen jeweils 3 Teams aus einer 10er Staffel absteigen. Etwas ungünstiger in die Ausgangslage beim Kampf um die Spielklasse bei der 3. Männervertretung. Aber noch hat man die Chance, aus eigener Kraft das so sehr erhoffte Ziel zu erreichen.

Im Mittelfeld der 2. Verbandsliga hat unsere neue Seniorenmannschaft zunächst ihren Platz gefunden. Die Konstellation der Rückrundenspiele ist so, dass da durchaus ein Medaillenplatz noch drin ist. Ebenfalls eine ausgeglichene Punktbilanz weisen unsere Frauen 2 in der Vogtlandliga auf. Dies soll auch bis zum Saisonende so bleiben. Fehlt in der Auflistung unserer 8 Mannschaften noch die 5. Männer. Mit einer Niederlagenserie gestartet, konnte man zuletzt 3 Siege in Folge bejubeln. Das freut auch mich sehr, weil in der Fünften junge Spieler an der Seite von Routiniers ihre Kegelfertigkeiten verbessern sollen. Dass dies scheinbar klappt, ist schön zu sehen.

Genauere Informationen zu den Ergebnissen unserer Mannschaften finden Sie auf unserer Internetseite: www.sg-mehltheuer.de. Klicken Sie dort einfach auf die Mannschaft die Sie interessiert. Viel Spaß dabei.

Wir über uns

Am Erscheinungstag dieser Zeitung (Sa. 05.01.) geht das Kegeln in unserem Holzfäller schon wieder weiter. Im deutschlandweiten Pokalachtelfinale trifft man ab 13.00 Uhr auf Motor Mickten Dresden, ebenfalls ein Zweitbundesligist. Natürlich hoffen unsere Spieler auf zahlreiche Zuschauer, um erstmals den Sprung unter die besten 8 Teams im deutschen Pokal zu schaffen. Natürlich wird die gastronomische Versorgung der Fans gesichert werden, auch wenn die Zeit zur Vorbereitung dazu äußerst kurz war. Erst zwei Tage vorher sollte die Übergabe an uns stattfinden.

Über einen Wiedereröffnungstermin der Gaststätte kann ich heute keine Aussagen machen. Unsere Bemühungen werden wir im neuen Jahr wieder verstärken. Die Adventszeit und Weihnachten boten dazu nicht die günstigsten Voraussetzungen. Bisher gab es Anfragen von acht Bewerbern. Nach Gesprächen und Besichtigungsterminen haben uns drei eine definitive Absage zukommen lassen. Mit zwei Interessenten haben wir von uns aus keine weitere Zusammenarbeit gesehen.

Lutz Frauendorf
1. Vorsitzender

Vorschau auf die Spiele der Grün-Weißen:

Männer - 2. Bundesliga Ost/Mitte:

05.01.	13.00	SG GW Mehltheuer gegen SV MoMi Dresden (POKAL)
12.01.	14.00	SG GW Mehltheuer gegen ATSV Freiberg
19.01.	14.00	SKV 9Pins Stollberg gegen SG GW Mehltheuer
02.02.	14.00	SG GW Mehltheuer gegen SK Markranstädt

Männer - Verbandsliga Sachsen: (3.Liga)

05.01.	13.00	SKV 9Pins Stollberg II gegen SG GW Mehltheuer II
19.01.	13.00	TSV 90 Zwickau II gegen SG GW Mehltheuer II
26.01.	14.00	SG GW Mehltheuer II gegen SKV 9Pins Stollberg II

Männer - 1. Bezirksklasse Chemnitz: (6.Liga)

20.01.	09.00	Leubnitzer SV gegen SV Rot-Weiß Werdau
27.01.	09.00	KSV Plauen 04 gegen Leubnitzer SV

Männer - 2. Bezirksklasse Chemnitz: (7.Liga)

13.01.	09.00	SV Hartenstein-Zsch. gegen SG GW Mehltheuer III
20.01.	13.00	SG GW Mehltheuer III gegen TSV Lichtentanne

Männer - 1. Kreisklasse Plauen / Elstertal: (10.Liga)

19.01.	09:30	SG GW Mehltheuer IV gegen SG Med. Bad Elster II
19.01.	13.00	SpG. Markn.k. III / Erb. II geg. SG GW Mehltheuer V

Männer - 2. Kreisklasse Plauen / Elstertal: (11.Liga)

19.01.	13.00	KV Oelsnitz gegen Leubnitzer SV II
--------	-------	------------------------------------

Senioren - 2. Verbandsliga Sachsen:

12.01.	09:30	SG GW Mehltheuer gegen SKV Auerbach
19.01.	09:30	SG GW Mehltheuer gegen TSV Rot-Weiß Brandis
26.01.	09:15	KC Gut Holz Drehbach gegen SG GW Mehltheuer

Frauen - 2. Verbandsliga Sachsen: (4.Liga)

13.01.	09:15	SV Rot-Weiß Treuen gegen SG GW Mehltheuer
20.01.	09:30	SG GW Mehltheuer gegen ESV Dresden
27.01.	09:15	TSV Fortschritt Mittweida gegen SG GW Mehltheuer

Frauen - Vogtlandliga: (7.Liga)

12.01.	10.00	SKV Auerbach II gegen SG GW Mehltheuer II
26.01.	13.00	Elsterberger KV 95 gegen SG GW Mehltheuer II

HERZLICHE EINLADUNG

Am Samstag, den
19. Januar 2019 ab 17 Uhr
wollen wir im Park/neue Feuer-
wache bei Glühwein und Roster
das Neue Jahr feiern.

Wer seinen Weihnachtsbaum für
das wärmende Feuer mitbringt,
erhält einen Glühwein gratis!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch !!!

Feuerwehr und Heimatverein
Mehltheuer e.V. und
die Feuerwehr Mehltheuer



Mit Baufahrzeug zur Physiotherapie

Rodau. Mit dem Fahrzeug, einschließlich Fahrer, eines Baubetriebes bei der Physiotherapie vorzufahren, dies können wohl die Wenigsten aufweisen. So aber in Rodau und Mehltheuer geschehen.

Was hatte sich ereignet ???

Die Schönberger Straße in Rodau ist Baustelle. LKWs und auch Bagger versperren die Straße. Einige Grundstücke waren kurzfristig für einige Tage von der Zufahrt ausgesperrt.

Der „Notweg“ führte über eine angrenzende Wiesenfläche.

Nun musste ein Anwohner zur Physiotherapie, an sich kein Problem. Jedoch hatte Regen eingesetzt, auch dieser „Notweg“ war unpassierbar.

Versuche beim Nachbarn um Hilfe, um einen Fahrdienst, zu bitten, schlugen fehl. Der Nachbar war zwar zu Hause, hörte jedoch das Läuten nicht.

Wie nun nach Mehltheuer kommen, dies war die Frage ???

Einer der Bauarbeiter erkannte diese Notsituation und fuhr kurzer Hand mit seinem Lieferwagen der Baufirma den Patienten nach Mehltheuer, wartete geduldig bis zum Ende der Behandlung, und brachte den Patienten wieder heil nach Hause, nach Rodau.

Wenn dies kein besonderer Service war!!! So lassen sich zeitweilige Beeinträchtigungen aushalten. Ein ganz besonderer Dank geht an die Baufirma mit den grünen Baufahrzeugen.

Norbert Bähren
Rodau

Baustelle und Weihnachtsbaum

Rodau. Baustelle und unfreundliches Wetter konnten die Kameraden der Feuerwehr in Rodau nicht davon abhalten, wie schon fast traditionell, den Weihnachtsbaum aufzustellen. In der Weihnachtszeit schmückt ein Kranz und eine Fichte den „Dorfbaum“. Zum ersten Mai thront dann eine geschmückte Birke über den Dorfplatz. Während des Sommers weht eine Vogtland-Fahne auf der Spitze. Auch wenn der Dorfplatz in der vorweihnachtlichen Zeit noch Baustelle war, so wurde auf diesen Dorfschmuck nicht verzichtet.

Der Feuerwehr Rodau sei recht herzlich für diesen „Arbeitseinsatz“ gedankt.

Norbert Bähren
Rodau



Bis
6.250 €
Zuschuss

Förderung für den **altersgerechten**
Badumbau



J. Chemnitz
PAUSA

Fürs Vogtland das Beste, Bad, Wärme & Service

Förderung und Zuschüsse kombinieren und doppelt profitieren!

- mehr Selbstständigkeit und Komfort – auch im Alter
- längere Wohndauer im eigenen Haus
- geringeres Risiko auf spätere Umbaukosten



www.chemnitz-pausa.de

Wir beraten Sie gern: Telefon 037432 5080-0

**Neues
vom Schönberger Carnevalsverein:**



wünscht der SCC Schönberg allen Sponsoren, Gästen, Mitwirkenden und Unterstützer des Vereins.

**12.1.2019 ab 17 Uhr
Tannenbaumverbrennen mit Glühweinparty
Jeder der einen Baum bringt erhält einen
Glühwein!!!**



Unser Fasching in diesem Jahr steht ganz im Motto

**Vom Dschungelbuch bis Mickp Maus,
Walt Disney Time im Bürgerhaus**

Unsere Faschingstermine

22.02.2019	Jugendfasching
24.02.2019	Rentnerfasching
02.03.2019	1. Prunksitzung
03.03.2019	Kinderfasching
16.03.2019	2. Prunksitzung



Unser schon eingebürgerter Bixn Omd findet jeden 3. Freitag im Monat statt. Und alle sind herzlich Willkommen.

4. Scheenberger Bix Omd

18.01.2019 ab 20 Uhr

Bestattungsunternehmen

Manfred Ballach

MB

Büro: Plauensche Straße 11-15

07952 Pausa

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9.00-16.00 Uhr

Tel. (03 74 32) 22 308

Tag und Nacht

Ihr kompetenter Partner
rund um's Auto ...

**AUTO DIENST
REICHMANN**

**FROHES NEUES JAHR
ALLZEIT GUTE FAHRT!**

2019

Auto Dienst Reichmann
KFZ-Meisterbetrieb
Langenbacher Str. 8
07919 Pausa-Mühltroff

(036645) 2 21 00

(0174) 266 31 26



Baumstumpf- und Wurzelstockentfernung

schnell, günstig, ohne Bagger

www.baumstumpf-raus.de

Tel. 0160 4410366 - Martin Weidel, Hennebacher Str. 28, 08648 Bad Brambach



*Sehr selten bleibt am alten Jahr rückschauend noch ein gutes Haar.
Was man erhofft, was man verspricht, bringt meistens auch das neue nicht.
Ein Glück, dass vorher niemand weiß, wieviel an Ärger, Hetz und
Schweiß auch 2019 führt im Plan, sonst fing man's besser gar nicht an.*

Agriticus

Mit diesem Neujahrsgedicht von 1968 bedanke ich mich augenzwinkernd ganz herzlich bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit! Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit und stehe gern für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung!

Ihr Andreas Heinz MdL

Agrarpolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Sächsischen Landtag
Wahlkreisbüro: Am Jahnteich 4, 08606 Oelsnitz/V., Tel.: 037421 / 72353
Mail: andreas.heinz@st.sachsen.de

UNSER SPIELPLATZ IN SCHÖNBERG EIN TREFFPUNKT FÜR KLEIN UND GROSS

Liebe Leser, liebe Interessenten und Unterstützer,

seit vielen Jahren hat unser schönes Dorf einen Spielplatz. Doch traurig und trist war sein Zustand. Die Spielgeräte - in die Jahre gekommen. Der Sandkasten - voller Unkraut und wenig einladend zum Burgen bauen. Kein schöner Platz zum Spielen und Freunde treffen. Kaum wurde er noch genutzt.

Am Anfang war die Idee....

Vor ca. zwei Jahren beschlossen engagierte Eltern und Dorfbewohner:

Unser Spielplatz soll schöner werden!

Geschaffen werden soll ein Ort für klein und groß. Für Kinder und Jugendliche. Für Eltern und Großeltern. Für Fußballturniere und Tischtennis-Matches. Für Kinderlachen und Freundschaften.

Ein Treffpunkt im Dorf.

Nach einer Umfrage im Ort, Gesprächen mit der Gemeinde und Sachverständigen erhielten wir die Genehmigung zur Umgestaltung unseres Spielplatzes. Doch kein Umbau ohne Geld: Von der Gemeinde Rosenbach wurden 5.000,- Euro freigegeben. Die gleiche Summe wurde nach einem Fördergeldantrag Anfang 2017 vom Landratsamt Vogtlandkreis genehmigt.

Nun konnten die Bauarbeiten beginnen!

Die ersten Arbeiten 2017

- Fällen aller kranken und maroden Bäume und deren Beseitigung
- Abziehen der oberen Erdschicht zur Neuverwendung
- Abbruch eines durchgefauten Spielturmes und dessen Beseitigung
- Abbruch eines überwucherten Pflasterbereiches mit Tischtennisplatte und dessen Umsetzung an einen neuen Standort
- Anhebung des gesamten Geländes



Wir Schönberger haben das große Glück, dass unser Dorf weiter wächst. Mehr als 20% unserer Einwohner sind unter 18 Jahren. Um dem demografischen Wandel vorzubeugen, müssen wir dafür sorgen, dass sich unsere Kids bei uns wohl fühlen. Sie sollen eine unbeschwertere Kindheit erleben, Freunde treffen, toben und einfach glücklich sein.

Der 2. Bauabschnitt 2018

Dank des wunderbaren Sommers konnten zahlreiche Arbeiten in Eigenleistung durchgeführt werden:

- Fertigen eines 300m² Bolzplatzbereiches – Aufstellen mehrerer Stützen für Ballfangzaun und Bande, Eingrenzen des Geländes mit Borde und Planziehen der Spielfläche, zuvor Aufbau einer Drainageschicht, Verlegen von gebrauchtem Kunstrasen
- Bau von zwei Toren und Säulen für ein Volleyballnetz
- Bereinigen und Ausfüllen der umliegenden Flächen zur Grasansaat
- Vorbereiten und Planziehen in Vorbereitung für einen Kinderspielbereich
- Neubau eines Pavillons mit Sitzbereich (Vorbereitung und Bearbeitung von frisch geschlagenem Rundholz, Streichen des Holzes und Dachbau mit Schindeln)

Wie geht es weiter? Pläne für 2019

Ein riesiges DANKESCHÖN an alle großen und kleinen HelferInnen. Ob durch Sach- und Zeitspenden, eigener Körperkraft, oder technischem Gerät – jede Hilfe war wertvoll. Dadurch konnten viele Veränderungen ohne großen finanziellen Aufwand geleistet werden. Sponsoren stellten kostenlos Holz und Material für Pavillon, Tore und Dachbleche zur Verfügung.

Um auch für die kleinen Besucher den Spielplatz attraktiv zu gestalten, benötigen wir Ihre Unterstützung:

Mit Ihrer Spende möchten wir eine Vogelnechtschaukel erwerben.

Dieses Spielgerät bietet Platz für mehrere Kinder gleichzeitig, ist extrem robust und soll ein Highlight inmitten unseres Dorfes werden. Der Aufbau wird komplett in Eigenleistung durchgeführt. (Preis Nestschaukel, TÜV-Geprüft incl. Material: 2.500,- Euro)



Auf Wunsch wird Ihnen eine Spendenbescheinigung durch die Gemeinde Rosenbach ausgestellt. Für Rückfragen, Geld- und Sachspenden oder freiwilliger Mitarbeit erreichen Sie die Verantwortlichen: Enrico Meier - Tel. 01525/4970933 Nicole Baumgärtel - Tel. 036645/35313

Bilder: ©Enrico Meier, Franziska Kuhn, <https://www.prisga-spielgeraete.de>



Reger Besuch am Stammtisch

Syrau. „Über die rege Teilnahme zum heutigen ´Stammtisch der Vereine´ freue ich mich, weil das vom Interesse zeugt, sich an der Abstimmung zu Terminen zu beteiligen“, begrüßte Heike Löffler als Vorsitzende des Fremdenverkehrsvereins Rosenbach 16 Vertreter der örtlichen Vereine am 20.11.2018 im „Café Syrau“. Bürgermeister Michael Frisch bedankte sich für die Arbeit der Vereine und forderte auf, in ihrer Tätigkeit nicht nachzulassen, weil sie den Gemeinschaftsgedanken in vorbildlicher Weise fördern.

„Das Gerippe der geplanten Veranstaltungen für 2019 steht bereits, da wir in der Gemeinde diesmal keine Gemeindefeierlichkeiten haben. Dennoch sollten alle Partner nochmals die Vollständigkeit ihrer Meldungen prüfen und an Frau Spengler nachbessern.“ Als Erster meldete sich Jens Mannig vom Sportclub Syrau, der 2019 sein hundertjähriges Bestehen feiert: „Wir haben vom 11. bis zum 16. Juni eine Festwoche geplant, die am 14. mit einer Festveranstaltung einen Höhepunkt haben wird. Und auch ansonsten sind zahlreiche Aktionen vorgesehen.“ Aus Schönberg kam der Wunsch, am 25. August ein Fest zu „110 Jahre Schule Schönberg“ durchzuführen. Allerdings wird man sich zum Termin noch mit Röbnitz abstimmen, wo am gleichen Wochenende das Turmfest ausgetragen wird. Heike Löffler blickte ebenso voraus: „Der Mauerfall wird 30. Wir haben uns gemeinsam mit unserer Partnergemeinde Bergatreute Gedanken gemacht, das Jubiläum gemeinsam zu begehen. Vorgesehen ist, um den 3. Oktober herum auch mit einer gemeinsamen Ausstellung im Kreuzgewölbe des Schlosses Leubnitz gemeinsam zu feiern. Die genaue Planung steckt aber noch in den Kinderschuhen. Und für 2020 ist dann schon ein gemeinsamer Termin in der Partnergemeinde zum 30. Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands im Gespräch.“ Im weiteren Verlauf machte sie auf die laufenden Arbeiten am touristischen Leitsystem für die Gemeinde aufmerksam, zu dem sie um weitere Meldungen interessierter Partner bat.



Auf mittelfristige Ereignisse wiesen Klaus Schmidt von der SG Grün-Weiß Mehltheuer und Sven Ehrhardt vom Schönberger Carnevalsclub hin. 2021 ist der Kegelverein mit der Durchführung der Weltmeisterschaften der Sportkegler beauftragt. „Die Wettkämpfe dazu werden zwar in der Einheit-Arena Plauen ausgetragen werden, aber das Ereignis hat für Rosenbach einen großen Werbecharakter.“ In

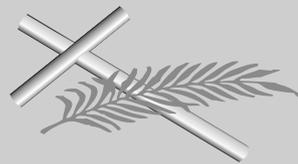
die gleiche Kerbe schlugen die Gedanken von Ehrhardt: „Alle drei Jahre findet ein Treffen der „Schönberg-Orte“ statt. 2019 im Glauchaer Schönberg. Da kommen schon bis zu tausend Personen international als Teilnehmer zusammen, für die logistisch alles klappen muss. Vielleicht sollten wir auch einmal als Bewerber für das Treffen fungieren?“ Jens Mantel machte als Vertreter mehrerer Syrauer Vereine darauf aufmerksam, dass sich Rosenbach wieder am „Tag der Vogtländer“ beteiligen sollte und bat, den Männergesangverein Syrau bei der Suche nach einem Liedermeister mit Hinweisen für einen Nachfolger zu unterstützen. jpk



Bestattungen "PARTNER"

Kerstin & Joachim Roßbach GmbH

Seit 1992 ihr einheimischer Bestatter
preiswert - kompetent - qualifiziert



Tag und Nacht

(03741) 48 004

ACHTUNG!
- neue Rufnummer -

Plauen - Röntgenstraße 39

gegenüber Autohaus

**Hausbesuch jederzeit
nach Vereinbarung**

www.bestattungsunternehmen-partner.de
BU-PARTNER@t-online.de



AUTOHAUS Maul & Hoyer
... rund um's Auto
Ihr Vertrags- & Servicepartner



Zertifizierter Ford-Karosseriefachbetrieb

Rittergut 1 • 08527 Neundorf
Telefon (03741) 135114 • Telefax (03741) 135100

- Neu- und Gebrauchtwagen
- Service aller Fahrzeugtypen
- Reifendienst
- Leasing • Finanzierung
- Kundendienst • Reparaturen
- Unfallinstandsetzung
- Ersatzteile • Zubehör
- Autovermietung
- Abschleppdienst

Drachenhöhle und Windmühle suchen 2019 Verstärkung

Syrau. Zur Betreuung unserer Besucher in der Drachenhöhle und der Windmühle sucht der Eigenbetrieb für die Saison 2019 **einen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin zur befristeten Einstellung.**

Wir erwarten absolute Zuverlässigkeit, außerdem Freude und Aufgeschlossenheit beim Umgang mit unseren Besuchern. Der/ Die Bewerber/in sollte, ehrlich, belastbar und mobil sein und unser kleines Team optimal ergänzen. Die Bereitschaft zur Wochenend- und Feiertagsarbeit wird vorausgesetzt.

Weiterhin ist eine **Stelle für den Bundesfreiwilligendienst** frei – die Besetzung ist von der Freigabe des Bundesamtes für Familie und zivilrechtliche Aufgaben abhängig.

Die Durchführung eines **freiwilligen ökologischen Jahres** bei uns im Eigenbetrieb bietet jungen Leuten bis 28 Jahren die Möglichkeit sich auszutesten und erste Erfahrungen im Berufsleben zu sammeln. Auch hier besteht die Möglichkeit, ab Februar oder dann ab September bei uns einzusteigen und **die derzeit freie Stelle** zu besetzen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, telefonisch unter 037431 3735 oder per Email info@syrau.de oder auch sehr gerne persönlich.

Das Team des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Rosenbach/ Vogtl.

Brennstoffe
Inh. Olaf Nagler **nagler**
Bahnhofstr. 29 · 08538 Reuth/Vogtl.



Aktionspreise! Jetzt einlagern!
037435/ 5303

**RUF, PINI & KAY, NESTRO/
RUNDE HOLZBRIKETS**

Eine spirituelle Reise ...

... durch das mystische Land Bosnien zu verschiedenen spektakulären Bauwerken und Kraftplätzen ...

Sonja Gisela Franz

„Bewusstseinskraft im Land der verborgenen Welten“

Die 2. Auflage ist erhältlich bei **Sonja Schaarschmidt - Praxis für Geistiges Heilen in Drochaus** - Tel: 037431 4192 oder beim Verlag **PCC, Inh. H. Grimm in Kauschwitz, Syrauer Straße 5** - Tel: 03741 598838; E-Mail: print@pccweb.de



18,90 €

Herzliches Dankeschön

Syrau. Die Weihnachtsfeier der Rentner fand wieder am 2. Advent im Höhlenheim statt. Es gab ein abwechslungsreiches Programm mit Tombola und schöner Musik vom Gesangsverein Harmonie. Die Jüngsten der Kita zauberten allen ein Lächeln ins Gesicht und unser ehemaliger Bürgermeister Achim Schulz sorgte für gute Unterhaltung. Bei allen Mitwirkenden möchten sich die Rentner herzlichst bedanken. Ebenso gilt ihr Dank den großzügigen Sponsoren und natürlich den fleißigen Helfern des Dorfclubs.

Die Syrauer Rentner

Entwicklung der Freiwilligen Feuerwehr Syrau (Teil 4)

Syrau. Von 1927 bis 1945 übernahm wieder Arno Heinz die Wehr, welche er bereits vor dem 1. Weltkrieg leitete und seine ganze Kraft und Wissen in die Wehr einbrachte. Man konnte mit Stolz behaupten, dass sich das Niveau ständig erhöhte und die Wehr stets durch Disziplin und straffe Haltung hervorgetreten ist. Ein großes Ereignis hatte die Wehr am 30. August 1936, als sie ihr 25-jähriges Jubiläum feierte. Von der Gemeinde Syrau bekam sie ein Jubiläumsgeschenk in Form einer Motorspritze von E. C. Flader aus Jöhstadt. Bürgermeister Rudolf Schimmel sprach in seiner Festrede, dass die Wehr dadurch neu angespornt wird und sich die Kameraden des Vertrauens würdig erweisen. Er dankte nochmals allen Kameraden und Spendern, welche sich in den 25 Jahren für das Zustandekommen der Wehr in ihrer heutigen Form eingesetzt haben. Eine besondere Dankspflicht hat aber die Gemeinde den Jubilaren abzustatten, welche die Gründer der Wehr waren und sich volle 25 Jahre in den Dienst der Allgemeinheit stellten. Es sind dies Herr Oberbrandmeister Arno Heinz und die Herren Brandmeister Paul Schmidt, Paul Färber, Walter Künzel und Arno Heinig. Auch wollte der Gründer Walter Wirth als passives Mitglied unter den Gästen.

Sie alle erhielten Ehrenurkunden vom Sächsischen Feuerwehrverband. Zum Schluss seiner Ausführungen dankte er noch einmal allen Kameraden für ihre Mühe und Aufopferung, die sie im Dienst für die Gemeinde geleistet haben.



BÄSE

Siegbert Bäse • Erlichtweg 5
08539 Leubnitz • Tel. 0171/3472485

**Neue Zimmerspanndecken
in nur einem Tag - schnell und sauber**

Neues Recht auf unseren Straßen

Ab 2.500 € wird es kritisch

Darum ging es im Fall: Ein Autofahrer rammte beim Ausparken ein anderes Fahrzeug und fuhr davon. Es entstand ein Schaden von 2.100 €. Dem AG Nürnberg reichte das zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis per Strafbefehl. Der Autofahrer legte Einspruch ein. Das LG Nürnberg-Fürth war auf der Seite des Unfallflüchtigen. Ja, sagte es, jemand könne die Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit entzogen werden, wenn er sich vom Unfallort entferne. Aber nur, wenn dabei z.B. ein Sachschaden von „bedeutetem Wert“ entstanden sei – so, wie ist es im § 69 Abs.2 Nr. 3 StGB geregelt sei. Das sei erst ab 2.500 € der Fall, stellte das LG klar, die bisherige Grenze von 1.800 € sei obsolet. Gründe für diese „großzügige Anpassung“ seien unter anderem die in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB festgesetzte Gleichsetzung des bedeutenden Sachschadens mit der Tötung oder Verletzung eines Menschen sowie die Einkommensentwicklung der vergangenen Jahre. LG Nürnberg-Fürth

Unangenehme Überraschung beim Ausparken

Darum ging es im Fall: Ein Autofahrer wollte auf einem Autobahnparkplatz rückwärts aus seiner Parkbucht fahren und erlebte eine böse Überraschung, als er mit einem Fahrzeug der Straßenbaubehörde zusammenstieß. Dieses war auf der Fahrgasse des Autobahnparkplatzes entgegen der Einbahnstraße unterwegs. Es kam zum Streit, jede Partei wollten vom jeweils anderen ihren Schaden ersetzt haben. Das OLG Oldenburg war auf der Seite der Behörde und tadelte den Autofahrer. Er hätte vor dem Ausparken in beide Richtungen schauen müssen, dann hätte er genau das wahrnehmen können, was später geschehen sei: Ein Fahrzeug mit Sonderrechten – oder auch ein Fußgänger – habe die Einbahnstraße „falsch“ genutzt. Dem Fahrer des Behördenfahrzeugs sei dagegen kein Vorwurf zu machen gewesen, betonte das Gericht, er habe eben seine Sonderrechte wahrgenommen. LG Nürnberg - Fürth

Haftung umfasst Rückstufungsschäden

Es kam zu einem Parkplatzzunfall zwischen zwei Fahrzeugen. Die anschließenden Prämien erhöhungen der am Unfall beteiligten Versicherungen beschäftigten das OLG München. „Wer auf einem Parkplatz rückwärts aus einer Parklücke fährt, hat eine gesteigerte Sorgfaltspflicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern, die auf dem Parkplatz fahren“: Dieser Grundsatz gilt nach Ansicht des OLG München auch dann, wenn Fahrtrasse und Parkbuchten nicht klar voneinander abgetrennt sind. Das Gericht kam hier zu einer überwiegenden Haftung der Rückwärtsfahrenden von 70 %. In der Aufteilung der Haftung flossen im Fall auch die sogenannten Rückstufungsschäden ein, die in dem Verfahren geltend gemacht wurden. „Nach einem Verkehrsunfall gehört der Rückstufungsschaden in der Kaskoversicherung zu den nach Maßgabe der jeweiligen Quote vom Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer zu erstattenden Schäden“, führte das OLG München aus. Nicht ersatzfähig sei hingegen der Rückstufungsschaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung. OLG München

Bloße Anwesenheit reicht nicht

Das war passiert: Autofahrer A überholte Autofahrer B auf einer Landstraße. Beide hatten die Höchstgeschwindigkeit überschritten. A gelang es nicht mehr, vor B einzuscheren, und kollidierte mit dem Gegenverkehr. B blieb völlig unbeschadet, hielt aber sofort an und leistete Erste Hilfe. Als die Polizei eintraf, stellte sich B dem Beamten als Zeuge, als unbeteiligter Dritter vor. Über seine Unfallbeteiligung schwieg er. Schließlich verließ er den Unfallort. Der BGH sah das nicht gern und stellte klar, dass auch jemand Unfallflucht begehe, der als letzte Person den Unfallort verlasse, wenn er nicht zuvor ausreichend Auskunft über sich und seine Beteiligung am Unfall gegeben habe. Bloße Anwesenheit reiche nicht aus, Unfallbeteiligte müssten sich auch als solche „outen“. BHG

Schuldenerkenntnis am Unfallort

Wird eine solche Erklärung, die bei der Unfallaufnahme abgegeben wird, in das polizeiliche Unfallaufnahmeprotokoll aufgenommen, wird angenommen, dass diese Aussage zunächst einmal richtig ist. Allerdings wird dieses Schuldenerkenntnis nur als Indiz für die Schuld gewertet, das in die „Gesamtwürdigung der Unfallumstände“ einfließt. Damit ist es möglich, dass dieses Schuldenerkenntnis gegenüber der Polizei durch andere Tatsachen widerlegt wird. KG Berlin

Haften Kinder für verkratze Autotüren?

Die gesetzliche Regelung im BGB zur Haftung von Kindern ist eindeutig. Aber im Fall, den das AG München zu entscheiden hatte, war der Sachverhalt dann doch schwieriger zu bewerten. Ein siebenjähriges Kind schrammte mit seinem Kickboardlenker an einem geparkten Auto entlang, als ein anders Fahrzeug eng an ihm vorbeifuhr. Der Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs wollte vom Kind den Schaden ersetzt haben. Die Richter winkten ab und zogen zunächst § 828 BGB heran. Dort steht: „Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.“ Das Kind würde demnach nur haften, wenn es vorsätzlich das Auto mit dem Kickboard verkratzt hätte. Bei Fahrlässigkeit – wie im Fall – will der Gesetzgeber Siebenjährige vor Haftung schützen, da er davon ausgeht, diese seien im Straßenverkehr überfordert. Das AG zog auch noch die Rechtsprechung des BGH heran. Dieser schränkte die Wirkung des § 828 BGB ein, indem er Unfälle mit geparkten Autos davon ausgenommen hatte. Von einem parkenden Auto würden eben nicht die typischen Gefahren im Straßenverkehr ausgehen, die Kinder mit Blick auf Entfernungen und Geschwindigkeiten überfordern würden, sagte der BGH. Wie war der Fall nun zu bewerten? Zwar sei ein parkendes Auto beschädigt worden, stellte das AG fest, aber die Unfallursache sei der vorbeifahrende Pkw gewesen, dessen Entfernung und Geschwindigkeit das Kind falsch eingeschätzt hat. Dessen Haftung sei deswegen gemäß § 828 BGB ausgeschlossen. AG München

Wer Neues wagt und scheitert, wird in unserer Gesellschaft schnell gebrandmarkt. Das hält viele davon ab, neue Wege zu beschreiten. Die Angst zu versagen, sie lässt uns zaudern und lähmt. Dabei sind Fehler und Misserfolge zutiefst menschlich und Fehlschläge ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens. Denn nur wer wagt, probiert, und dabei mal scheitert, aber trotzdem nicht aufgibt – nur der führt ein Leben voller Lebendigkeit und Kreativität. „Unser größter Ruhm ist nicht, niemals zu fallen, sondern jedes Mal wieder aufzustehen“, sagte der afrikanische Freiheitskämpfer Nelson Mandela. Den größten Fehler, den man im Leben machen kann, ist, immer Angst zu haben, einen Fehler zu machen. Besser ist es, nicht aufzugeben, wenn etwas nicht auf Anhieb klappt. Der Erfinder Thomas Edison benötigte mehr als 1.000 Versuche, um eine Glühbirne zu bauen, die mehr als 40 Stunden leuchtete. Doch er sagte: „Ich bin nicht gescheitert. Ich habe 1.000 Arten entdeckt, wie es nicht funktioniert.“ Und für den irischen Schriftsteller Oscar Wilde waren Misserfolge reine Ansichtssache: „Das Stück war ein großer Erfolg.

Nur das Publikum ist durchgefallen.“

Für das Jahr 2019 wünschen wir Gesundheit und Kraft, Mut Neues zu wagen und manche Fehler oder Misserfolge positiv zu sehen. Ihre Fahrschule Syrau!

fotostudio
andreaswetzels

Telefon: 0170 2436391
E-Mail: wetzelfoto@t-online.de
Gartenstraße 24 · 08539 Leubnitz

Terminvereinbarung
telefonisch oder per
E-Mail

Passfotos, Porträts, Hochzeiten,
Familienfeiern, Schulanfang u.v.m.

NEU!

www.luftbild-vogtland.de

Veranstaltungstipps im Mühlenviertel & Gebiet um den Burgstein:



Jan. oder Febr. (je nach Witterung) von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang	Winterrennen "Manöver Schneeflocke", Gewerbegebiet Pausa
ab 01.01.	Je nach Wetterlage! „Die Eisbahn in Syrau am Wasserturm ist eröffnet!“
01.01. 14.00-17.30 Uhr	Weihnachtsausstellung "Bauernhof und Pferdestall" im Pausaer Heimateck, Neumarkt 3A
05./06.01. Sa 8.00-18.00 So 9.00-15.00	Offene Vogtländische Rammlerschau im Vereinsheim "Alte Schäferei" in Weischlitz Richt. Schwand
12.01. 17.00 Uhr	Tannenbaumverbrennen mit Glühweinparty vor dem Bürgerhaus Schönberg
13.01. 16.00 Uhr	Fichten vernichten in Rodau vor der Feuerwehr
13.01. 17.00Uhr	Neujahrskonzert vom Vogtlandkonservatorium Plauen, im Rathaus Pausa, Rathaussaal
14.01. 18.30 Uhr	Ein thematischer Elternabend "Was tut mein Kind im Internet" - SAEK (Sächs. Ausbildungs- und Erprobungsakademie Plauen), Rathaus Pausa, Rathaussaal"
19.01. 09.00-15.00 Uhr	Pokalturnen "Goldene Erdachse", Kinderklassen, Schulturnhalle Pausa

19.01. 15.00 Uhr	"Die singenden Saxophone aus dem klingenden T(h)al begrüßen das neue Jahr", Schloss Leubnitz, Weißer Saal
19.01. 17.00 Uhr	Tannenbaumverbrennen im Park Mehltheuer
27.01. 10.00 Uhr	Ökumenischer Bibelsonntag, der Katholischen Pfarrei Plauen, Südscheune Weischlitz
08.02. 19.00 Uhr	Tannenbaumverbrennen in Syrau am Wasserturm
09.02.	13. Winter-Motorradtreffen auf dem Vereinsgelände Gutenfürst

Sie haben das Bad - wir haben die FLIESEN und das BADMÖBEL!

www.fliesenland-messbach.de
Direkt an der B173 zwischen Plauen und Hof!!!



Tag der offenen Tür

Diesterweg-Gymnasium Plauen

**19. Januar
2019
10.00
bis
13.00 Uhr**

**Überzeugen Sie sich von den umfassenden
Bildungsmöglichkeiten und
vielfältigen Ganztagsangeboten unseres Gymnasiums.**

Wir bieten an:

3 Profile

- sportlich
- künstlerisch
- naturwissenschaftlich

4 Fremdsprachen

- Englisch
- Spanisch
- Französisch
- Latein

Bläserklasse



Diesterwegstraße 3, Tel.: 03741/300670 www.diesterweg-gymnasium.de

„Man darf nie an die ganze Straße auf einmal denken, verstehst du? Man muss immer nur an den nächsten Schritt denken, ..., an den nächsten Besenstrich. Dann macht es Freude.“

(Beppo der Straßenkehrer im Buch „Momo“ von Michael Ende)

Mit diesem Hinweis auf die Philosophie von Beppo, dem Straßenkehrer möchten wir Euren Blick, liebe Leser, auf das vor uns liegende Jahr 2019 richten.

Was haben wir vor?

Am Jahresanfang stehen für uns wie in jedem Jahr die verschiedenen Messebesuche in Zwickau „Reise und Freizeit“, Berlin „Grüne Woche“ und Leipzig „Haus, Garten, Freizeit“ an.

Ende Januar besucht die Jury der Tourismusmarketinggesellschaft Sachsen mbH und des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie das SR2 – Dorf Kürbitz, welches sich um die Aufnahme in die AG „Sachsens Dörfer“ bemüht. Wir hoffen, dass wir damit auch das Augenmerk aus der Landeshauptstadt etwas stärker auf die Burgsteinregion lenken können.

Wie bereits zum Tisch der Vereine in Rosenbach/ Vogtl. besprochen, beginnen im Frühjahr die Vorbereitungen für unseren 16. Westvogtländischen Wandertag, der am 12.10.2019 in Krebs stattfinden wird. Da sich der Jahrestag des Mauerfalls zum 30. Male jährt, wollen wir im ehemaligen Grenzgebiet wandern. Das genannte Jubiläum ist ebenfalls Anlass für ein Festwochenende der Partnergemeinden Rosenbach/ Vogtl. und Bergatreute und ihrer Vereine vom 03. – 05.10.2019.

Auch die Planung des touristischen Leitsystems wird unsere Aufmerksamkeit voll beanspruchen. Diese Planung soll im Sommer fertiggestellt sein, damit nahtlos mit der Umsetzung begonnen werden kann. Wir werden alle Beteiligten und Interessenten auf den verschiedenen Wegen weiter am Fortgang des Projektes teilhaben lassen.

Auch hoffen wir, dass die überarbeitete Wanderkarte unserer Region und die Wiederauflage des Gästeführers des Vogtländischen Mühlenviertels 2019 endlich verwirklicht werden kann. Bisher scheiterte es am Rücklauf der Werbeinteressenten, ohne die ein Druck dieser Informationsmaterialien für unsere Region nicht möglich ist.

Last but not least möchte ich noch einmal auf unseren Fotowettbewerb, die neue Möglichkeit der Mitstreiter - Gewinnung und verschiedene Projekte der Heimatpflege und Umweltschutzaktivitäten hinweisen, die wir auf unserer neuen Plattform www.regiocrowd.com/vogtland/ bewerben und öffentlich machen.

Und so möchte ich allen Engagierten in unserer Region ans Herz legen: Machen Sie es wie Beppo, der Straßenkehrer: bei allen Aufgaben, die vor uns liegen – immer Besenstrich, für Besenstrich!

In diesem Sinne wünscht der FVV Rosenbach/ Vogtl. e.V. allen Lesern, Mitstreitern und Engagierten in unserem Vogtländischen Mühlenviertel & Gebiet um den Burgstein ein freudvolles, zufriedenes, gesundes neues Jahr 2019!

Heike Löffler
FVV Rosenbach/ Vogtl. e.V.

Familienbetrieb seit 1919 in vierter Generation		<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verarbeitung sämtlicher Natursteinarten für den Innen- und Außenbereich ◆ großformatige Fußbodenplatten ◆ Küchenarbeitsplatten ◆ Treppen und Bolzentreppen ◆ Waschtische für Bad und Küche ◆ Verkleidungen von Haussockeln ◆ individuelle Grabmalgestaltung uvm.
	Steinmetzmeister Rocco Tasch	
Werkstatt & Büro Paul-Scharf-Straße 32 b 07952 Pausa www.steinmetz-tasch.de		Tel. 03 74 32/5 00 90 Fax: 03 74 32/5 00 91 Mobil: 01 72/7 91 04 37 e-Mail: steinmetz-tasch@t-online.de

FACHBETRIEB FÜR GARTENBAU
UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG

IHR LANDSCHAFTSGÄRTNER
DANIEL MORGNER



GARTEN-NEU- & UMGESTALTUNG
PFLASTER- & BAGGERARBEITEN
OBSTBAUM- & HECKENSCHNITT
PFLANZENHANDEL
ZAUNBAU
GRÜNANLAGENPFLEGE

Hauptstraße 38
08539 Kornbach/ V.
Tel. 036645 - 29434
Mobil 0173 - 9516914

WWW.MORGNER-GALABAU.DE

WIR SCHAFFEN GRÜN!

**WIR SUCHEN MITARBEITER
AB SOFORT ZUR VERSTÄRKUNG FÜR UNSER TEAM.**

Zum Nachdenken – Zehn Gebote für die Probefahrt ins Paradies

1. Spring über deinen Schatten
und lass die Unruhe hinter dir!
2. Zieh den alten Menschen aus
und zieh den neuen Menschen an!
3. Nimm dir Zeit!
Lass dir die Zeit nicht stehlen!
4. Habe keine Angst vor deiner Einsamkeit!
Die Einsamkeit spricht...
5. Übe Schweigen,
dass du neu sprechen lernst!
6. Öffne deine Augen und lass aus dem
wechselnden Vielerlei der Welt das zu
dir herein, was dir zum Manna wird!
7. Probiere die Luft, probiere das Wasser,
koste den Tag, koste die Nacht aus!
Lass alles unter die Haut gehen!
8. Riskiere die Freiheit etwas mehr
als sonst!
9. Probiere die Anonymität der Fremde als
große Chance, das zu sein, was du bist!
10. Nimm dir Zeit!
Schenke Zeit!
Probiere zuzuhören,
probiere hinzusehen,
probiere mitzuspielen,
probiere, keine Rolle zu spielen!

**Ein gesegnetes Neues Jahr
wünscht Ihnen Ihr Pfr. Michael Kreßler**

Gottesdienste:

	St.-Marien Leubnitz	Stephanus- Kapelle Mehltheuer	St.-Nikolaus Rodau	St.-Anna Syrau	Christi-Himmel- fahrts-Kapelle Kauschwitz	Fröbersgrün	Schönberg
06.01.2019 Sonntag	17.00 Uhr Krippenspiel		10.30 Uhr Gottesdienst	09.00 Uhr Gottesdienst			09.30 Uhr Gemeinschaft
13.01.2019 Sonntag	10.30 Uhr Gottesdienst	09.00 Uhr Gottesdienst		09.00 Uhr Gottesdienst	10.30 Uhr Gottesdienst		09.30 Uhr Gemeinschaft
20.01.2019 Sonntag	09.00 Uhr Gottesdienst		09.00 Uhr Gottesdienst	10.30 Uhr Gottesdienst			09.30 Uhr Gemeinschaft
27.01.2019 Sonntag		10.30 Uhr Familien-GD mit Mittags- imbiss			10.30 Uhr Gottesdienst		09.00 Uhr Gottesdienst
03.02.2019 Sonntag	10.30 Uhr Gottesdienst		10.30 Uhr Gottesdienst	09.00 Uhr Gottesdienst			09.30 Uhr Gemeinschaft

Wir ziehen um!

Jetzt ist es soweit. In der alten Kirchscheule, neben der Kirche, entsteht das neue Gemeindezentrum St. Nikolaus in Rodau.

In der 1. Etage befinden sich jetzt der Pfarrsaal für Gottesdienste und Bibelstunden. Der Kirchenchor bekommt einen eigenen Probenraum und für die Kinder- und Konfirmandenarbeit stehen auch 2 Räume zur Verfügung. Außerdem können die Toiletten durch die Nähe zur Kirche für alle Veranstaltungen genutzt werden. Am **06.01.2019** findet der 1. Gottesdienst im neuen Pfarrsaal statt.

Wir möchten uns auch ganz herzlich bei allen Helferinnen und Helfern bedanken, die uns so tatkräftig bei sämtlichen Reinigungs- und Umzugsarbeiten unterstützt haben!

Allianzgebetswoche 2019

14.01. | 19.30 Uhr | LKG Schönberg
16.01. | 19.30 Uhr | Kapelle Mehltheuer
17.01. | 19.30 Uhr | Gemeindehaus Rodau

Frauenabend mit Margitta Rosenbaum

Thema: „Frau ärgre dich! - Vom Umgang mit Wut und Ärger“
24.01.2019 | 19.30 Uhr | Kapelle Mehltheuer

Jungchar im Pfarrhaus Leubnitz:

26.01.2019 | 10 - 11.30 Uhr

**Öffentliche Kirchgemeindeversammlung
in der Kapelle Mehltheuer**

31.01.2019 | 19.30 Uhr
Rückblick und Ausblick auf das Kirchenleben

Weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinde:**Gemeindebereich St. Anna Syrau/Kauschwitz:**

Posaunenchor	montags	17.30 Uhr	Pfarrhaus
Kurrende	dienstags	15.00 Uhr	Pfarrhaus
Kirchenchor Kauschwitz	dienstags	19.30 Uhr	Schule Kauschwitz
Kirchenchor Syrau	mittwochs	20.00 Uhr	Pfarrhaus
Miniclub	donnerstags	09.30 Uhr	Pfarrhaus
Junge Gemeinde (im Wechsel mit Mehltheuer)	dienstags	18.30 Uhr	Billardboden

Gemeindebereich St. Marien Leubnitz/Mehltheuer

Junge Gemeinde	dienstags	18.30 Uhr	Kapelle
Kirchenchor Leubnitz	dienstags	19.30 Uhr	Pfarrhaus
LKG Mehltheuer	mittwochs	17.15 Uhr	Kapelle

Gemeindebereich St. Nikolaus Rodau/Schönberg

Kurrende	dienstags	17.00 Uhr	Pfarrhaus
Kirchenchor Rodau	freitags	18.30 Uhr	Pfarrhaus

Der Fehlerteufel hat zugeschlagen

In der letzten Ausgabe des Rosenbacher Anzeigers waren die Gottesdienste und das Krippenspiel in Fröbersgrün versehentlich falsch eingetragen.

Die Redaktion möchte sich für das Versehen entschuldigen.

.....

**Gemeindenachmittage, Frauentreffs und Bibelstunden
im Gemeindebereich St. Marien**

Leubnitz:	Donnerstag, 10.01.	14.30 Uhr	Pfarrer Krebber
Schneckenröden:	Donnerstag, 10.01.	14.00 Uhr	Pfarrer Zaumseil
Oberpirk:	Donnerstag, 10.01.	19.30 Uhr	Pfarrer Krebber
Drochau:	Mittwoch, 09.01.	19.30 Uhr	Pfarrer Zaumseil

**Frauentreffs und Bibelstunden
im Gemeindebereich St. Nikolaus**

Rodau:	Mittwoch, 09.01.	15.00 Uhr	Pfarrer Krebber
Tobertitz:	Donnerstag, 17.01.	14.30 Uhr	Pfarrer Zaumseil
Bibel-Gesprächskreis (Frauen)	im Pfarrhaus Rodau		
	Mittwoch, 16.01.	30.01.	19.30 Uhr
Frauenstunde Schönberg:	Mittwoch, 09.01.	06.02.	15.00 Uhr
Bibelstunde Schönberg:	Dienstag, 22.01.		19.30 Uhr
Frauengesprächskreis:	1. Montag im Monat		19.00 Uhr
Teenkreis ab 7. Klasse:	Freitag, 18.01.	01.02.	18.00 Uhr

**Gemeindenachmittage, Frauentreffs, Bibelstunden und
Gospelchor im Gemeindebereich St. Anna**

Frauentreff Syrau/Kauschwitz:			
	Mittwoch, 16.01.	14.00 Uhr	Pfarrer Zaumseil
Seniorenkreis:	Mittwoch, 23.01.	14.00 Uhr	
Syrau:	Samstag, 05.01.	10.00 Uhr	Gospelchor
Syrau:	Freitag, 18.01.	18.00 Uhr	Gospelchor
Syrau:	Samstag, 19.01.	10.00 Uhr	Gospelchor

Frauenkreis in der Kirchgemeinde Fröbersgrün

Dienstag, Dienstag,	05.02.	14.00 Uhr
---------------------	--------	-----------

Zahnärztlicher Notdienst: 09.00 - 11.00 Uhr

05.01. / 06.01. Praxis Dr.med.dent. Susann Schmidt
Zum Teichbach 5, 08538 Weischlitz, Tel.: 037436/2802

12.01. / 13.01. BAG Dipl.Med. Peter Fischer,
Dipl.Med. Evelyn Fischer
Marktplatz 16, 07985 Elsterberg, Tel.: 036621/30716

19.01. / 20.01. Praxis Dipl.-Stom. Ekkehard Seifert
Bahnhofstr. 30, 08538 Weischlitz, Tel.: 037435/5312

Eine aktuelle Notdienstliste finden Sie unter:
www.zahnaerzte-in-sachsen.de. Änderungen vorbehalten.

Öffnungszeiten Schloss Leubnitz

Montag und Donnerstag	09.00 – 13.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag / Sonntag / Feiertag	13.00 – 16.00 Uhr
<i>Führungen nach Voranmeldung 037431 86029 oder 86200</i>	



Anwaltskanzlei Geyer-Buntrock & Coll.

- **Wirtschaftsrecht · Arbeitsrecht · Verkehrsrecht**
- **Steuerrecht · Erbrecht**
- **Immobilien-, Wohneigentums- und Mietrecht**

Moritzstraße 53 · 08523 Plauen
Telefon: 03741 - 30 08 82 · Telefax: 03741 - 15 35 26
www.geyer-buntrock.de · E-Mail: info@geyer-buntrock.de

ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL
Inh. Jörg Neudeck e.K.

*Aktionsangebot
im Januar:*

**10% Rabatt
auf alle Laminat- &
Vinylböden**



Zeulenrodaer Holzfachhandel | Binsicht 55 | 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628/60060 | Fax: 036628/60061 | www.holz-neudeck.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr 7-18 Uhr, Sa 9-12 Uhr

Sprechzeiten Ärzte**Arztpraxis Frau Dipl. Med. Heike Kaminke**

Tel. 03741-522634 • Plauen • Gartenstr. 1

Montag	07.30 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Arztpraxis Herr Dr. med. Thilo Buchheim

Tel. 03741-521110 • Jöbnitz • Reißiger Str. 2

Montag	08.00–12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00–12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00–12.00 Uhr
Donnerstag	08.00–12.00 und 16.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00–12.00 Uhr

Arztpraxis Frau Dipl. Med. Andrea Horlomos

Tel. 0171-9919966 • Plauen • Jocketaer Str. 105

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr

Jeden 2. Dienstag im Monat geschlossen

Zahnarztpraxis Dipl. Stom. Herbert Eggert

Tel. 037431 3287 • Syrau • Fröbersgrüner Str. 5

Montag	09.30 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr
Freitag	07.30 – 10.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zahnarztpraxis Henrik Reichardt

Tel. 037431 3332 • Leubnitz • Hauptstraße 1

Montag	07.45 – 12.00 Uhr und 16.00 – 19.00 Uhr
Dienstag	07.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 19.00 Uhr
Mittwoch	07.45 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.45 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.00 Uhr

Samstag – nur gerade Woche: 08.00 – 11.00 Uhr

Sa. / So. bei Bereitschaft: 09.00 – 11.00 Uhr (s. Tageszeitung)

Ärztlicher Notdienst

Rufnummer des Ärztlichen Notdienstes: Tel. 116117

Mo, Die und Do von 19.00 - 07.00 Uhr,

Mi und Fr ab 14.00 Uhr sowie
am Wochenende und an Feiertagen

Akute Notfälle: Tel. 112

**Termine Fahrbibliothek/Bücherei**

Die, 22. Januar	OT Mehltheuer	08.15 – 12.30 Uhr
	OT Schönberg	13.30 – 14.15 Uhr
	OT Leubnitz	15.00 – 16.00 Uhr

Bücherei OT Oberpirk montags 16.30 – 18.00 Uhr
Talstr. 9 *auch Verkauf von Müllmarken*

Bücherei OT Syrau mittwochs 15.00 – 18.00 Uhr
Höhlenberg 11

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Bernsgrüner Str. 18 • 08539 Rosenbach/Vogtl.

Telefon: 03 74 31 86 9 - 0
Telefax: 03 74 31 869 - 29
E-Mail: post@rosenbach.de
Internet: http://www.rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Freitag geschlossen

Gesonderte Öffnungszeiten

zusätzlich für die Anzeige von Sterbefällen:

Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten auch nach telefonischer Vereinbarung!

Sprechzeit des Bürgermeisters:

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Telefon: 0 37431 86910

Gern können Sie natürlich auch außerhalb der Sprechzeiten einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Containerstandplätze in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. für Kleinelektronikschrott:

Drochhaus: Am Dorfteich
 Fröbersgrün: Pappelweg
 Leubnitz: Am Park 4 (Bürgerhaus)
 Mehlttheuer: Friedensstraße (Schule)
 Syrau: Waldweg 6, Parkplatz am Wasserturm
 Unterpirk: Am FFW-Haus

Die Entsorgung von Weihnachtsbäumen erfolgt ab 2019 nicht mehr in einer gesonderten Entsorgungstour. Die Weihnachtsbäume können im **gesamten Januar an den jeweiligen Leerungsterminen für die Restabfallbehälter** bis 6.00 Uhr neben diesen zur Abholung bereitgelegt werden.

Zusätzlich können Weihnachtsbäume bis zum 31.01.2019 auch an den kommunalen Wertstoffhöfen (Wertstoffhof Plauen, Klopstockstr. 15, 08525 Plauen) kostenlos abgegeben werden.

Sie können Ihren Weihnachtsbaum aber auch zu folgenden Terminen bei Glühwein für ein warmes Feuer spenden:

12.01.2019 17.00 Uhr
 Tannenbaumverbrennen in Schönberg vorm Bürgerhaus
 13.01.2019 16.00 Uhr
 Fichten vernichten in Rodau vor der FFW
 19.01.2019 17.00 Uhr
 Tannenbaum verbrennen im Park Mehlttheuer
 08.02.2019 19.00 Uhr
 Tannenbaumverbrennen in Syrau am Wasserturm

Tourenplan Abfallentsorgung



Tourenplan „Restmüll-Tonne“

Termine: 11. / 25. Januar 2019 **Tour: 10**
 für Bitthäuser, Demeusel, Drochhaus, Fasendorf, Leubnitz, Mehlttheuer, Oberpirk, Rodau, Röbnitz, Schneckengrün, Schönberg, Siebenhitz

Termine: 05. / 18. Januar, 01. Februar 2019 **Tour: 5**
 für Fröbersgrün, Syrau, Unterpirk



Tourenplan „Biotonne“

Termine: 17. /31. Januar 2019 **Tour: 4**
 für: Fasendorf, Leubnitz, Rodau (**nur Tobertitzer Straße**), Röbnitz, Schneckengrün, Siebenhitz,

Termine: 16. / 30. Januar 2019 **Tour: 3**
 für: Demeusel, Drochhaus, Fröbersgrün, Rodau (**außer** Leubnitzer- und Tobertitzer Straße) Schönberg, Unterpirk

Termine: 15. /29. Januar 2019 **Tour: 2**
 für: Bitthäuser, Mehlttheuer, Oberpirk, Rodau (**nur Leubnitzer Straße**), Syrau



Tourenplan „Gelbe Säcke“

Termine: 14. / 28. Januar 2019 **Tour: 1**
 für Demeusel, Schönberg

Termine: 17. / 31. Januar 2019 **Tour: 4**
 für Drochhaus, Leubnitz, Rodau, Röbnitz, Schneckengrün, Siebenhitz

Termine: 16. / 30. Januar 2019 **Tour: 3**
 für Bitthäuser, Fasendorf, Fröbersgrün, Mehlttheuer, Oberpirk, Syrau, Unterpirk



Tourenplan „Blaue Tonne“ (Papier, Pappe, Karton)

Termine: 16. /30. Januar 2019 **Tour: 3**
 für alle Ortsteile

Alle Angaben wurden dem Abfallwegweiser des Vogtlandkreises entnommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vogtlandkreis.de/Abfallwirtschaft2019.

www.rosenbach.de

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

im Zeitraum
vom 16. Januar - 15. Februar

Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz

- 18.01. zum 80. Geburtstag Herr Höbelt, Peter
22.01. zum 85. Geburtstag Frau Brunnert, Ingeborg
22.01. zum 90. Geburtstag Frau Hähnel, Elsbeth

Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer

- 22.01. zum 75. Geburtstag Frau Kleinschmidt, Thea
30.01. zum 70. Geburtstag Herr Slansky, Willy
12.02. zum 70. Geburtstag Herr Link, Horst

Rosenbach/Vogtl. OT Oberpirk

- 27.01. zum 70. Geburtstag Frau Hager, Christine
15.02. zum 70. Geburtstag Herr Hager, Rolf

Rosenbach/Vogtl. OT Rodau

- 12.02. zum 85. Geburtstag Frau Golle, Ingeburg

Rosenbach/Vogtl. OT Schneckengrün

- 06.02. zum 80. Geburtstag Herr Becher, Harry

Rosenbach/Vogtl. OT Schönberg

- 04.02. zum 85. Geburtstag Frau Grünert, Rosemarie

Rosenbach/Vogtl. OT Syrau

- 27.01. zum 90. Geburtstag Herr Eckardt, Friedhold
01.02. zum 70. Geburtstag Herr Schmidt, Klaus
02.02. zum 75. Geburtstag Frau Grimm, Sabine
13.02. zum 80. Geburtstag Frau Frisch, Ursula
15.02. zum 70. Geburtstag Herr Pfeiffer, Jürgen
15.02. zum 70. Geburtstag Herr Sammler, Jürgen

Redaktionelle Ansprechpartnerin

Beatrice Spengler • Tel. 03 74 31 - 8 60 29
E-Mail: service@schloss-leubnitz.de

Die nächste Ausgabe des „Rosenbacher Anzeiger“

erscheint am Samstag, den 02. Februar 2019.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Montag, der 21. Januar 2019.

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. übernimmt keine Gewähr
für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten
nichtgemeindlicher Einrichtungen.

ANZEIGEN werden vom Verlag unter Tel. 0 37 41 / 59 88 38
oder per E-Mail: print@pccweb.de entgegengenommen.

ANZEIGENannahmeschluss: eine Woche vor Erscheinung



Ein
gesundes
neues
Jahr!



„Zum Kühlen Morgen“

Am 17. Februar bis 15 Uhr geöffnet.
Vom 18.2. bis 8.3.19 geschlossen.

- täglich ab 11 Uhr geöffnet - Mittwoch Ruhetag -
Vorbestellung erwünscht

08548 Fröbersgrün

Tel./Fax: 037431/86873 • E-Mail: mossner@landgasthof-syrau.de
www.landgasthof-syrau.de

René SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel
Kohle & Heizöl
REKORD schon bestellt?
Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2 07950 Zeulenroda-Triebes ☎ 036622 / 51869

W & S Reinigungs GmbH

Hauptstraße 2 • 08548 Syrau



Glas- und Gebäudereinigung
Hausmeisterservice

Tel.: 037431 / 88 0 93
www.ws-reinigung.de

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Str. 18 • 08539 Rosenbach/Vogtl.

Inhaltliche Verantwortung: Der Bürgermeister Michael Frisch

Satz und Druck: Printhouse Colour Concept, Inh. Helko Grimm
Syrauer Str. 5 • 08525 Plauen-Kauschwitz
Tel. 0 37 41 / 59 88 38 • Fax 0 37 41 / 59 88 37
E-Mail: print@pccweb.de

Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Erscheinungsfolge: Jeden 1. Samstag des Monats

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt wird kostenlos an die er-
reichbaren Haushalte der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. verteilt.

Einzelbezug: Einzelexemplare können bezogen werden
bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Str. 18,
08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 Euro.

REISEBUERO-KOCZY.de · 3x im Vogtland

Thomas Cook

Rosa-Luxemburg-Str. 12
08606 Oelsnitz/V.
Tel.: 037421-23314
Fax: 037421-22630
koczy-reisen(at)t-online(.)de

Thomas Cook

Äußere-Reichenbacher-Str. 64
08529 Plauen/ ELSTER PARK
Tel.: 03741-4060762
Fax: 03741-4060763
koczy-reisen-elsterpark(at)t-online(.)de

Am Dittrichplatz

Neundorfer Str. 35
08523 Plauen
Tel.: 03741-27430
Fax: 03741-27431
koczy-reisen-plauen(at)t-online(.)de

Clubreise **TENERIFFA** vom **10.07. - 22.07.19**

Die größte Insel der Kanaren ist abwechslungsreich, beeindruckend und voller Kontraste. Grandiose Strände und eine imposante Bergwelt bieten viele interessante Ausflugsmöglichkeiten.

Unser Leistungspaket:

- *Transfer von Oelsnitz und Plauen zum Flughafen und zurück
- *12 Übernachtungen im 5* Htl. „Sandos San Blas Nature Resort“ direkte Strandlage, *Liegen, Badetücher und Schirme am Pool inklusive
- ***Alles inklusive:** nichtalkoholische & alkoholische Getränke von 08:00 - 23:00 Uhr
- *kostenfreies WLAN im gesamten Hotel
- *Zimmersafe inklusive, *umfangreiches Sportangebot
- *Sitzplatzreservierung auf Hin- und Rückflug
- *Reisebegleitung durch Mitarbeiterin Jana Fritsch



Veranstalter: Thomas Cook; Busunternehmen Fröhlich

Preis pro Person im DZ ab **1559,- €**
(Kinder bis 12 Jahre ab **1031,-€**)

Wie in jedem Jahr planen und organisieren wir für Sie wieder unsere beliebten Clubreisen.

Im Oktober/ November 2019 wollen wir Sie nach **CUBA** begleiten. Entdecken Sie bei einer kleinen Rundreise die Vielfalt Cubas und entspannen anschließend im All inclusive Hotel direkt am karibischen Strand.

- 2020 soll unsere Reise nach **NEUSEELAND** gehen. Sie erwarten verschiedene Landschaften, Vulkane, Geysire, beeindruckende Fjorde und einiges mehr.

Wie Sie aus Erfahrung wissen, nehmen wir bereits jetzt Ihre unverbindlichen Vorreservierungen entgegen.

Unsere HIGHLIGHTS im JANUAR 2019

- Berlin - „Grüne Woche“ 21.01. - 22.01.2019 2 Tage ab 99,00 €
- Berlin - „Grüne Woche“ 22.01./24.01.2019 Tagesfahrt ab 42,00 €
- Berlin - „Grüne Woche“ 27.01.2019 Tagesfahrt ab 40,00 €

FEBRUAR 2019

- Traumhafter Skiurlaub in den südlichen Alpen 17.02. - 23.02. 7 Tage ab 649,00 €
- HOLIDAY ON ICE 17.02. Tagesfahrt ab 77,00 €
- Zitronenfest in Menton & Karneval in Nizza 28.02. - 04.03. 5 Tage ab 299,00 €

MÄRZ 2019

- Skifasching in Südtirol 02.03. - 05.03. 4 Tage ab 219,00 €
- Allianz Arena 02.03. Tagesfahrt ab 49,00 €
- Fahrt ins Blaue 15.03. - 17.03. 3 Tage ab 289,00 €
- Frühjahrskur auf Rügen 17.03. - 24.03. 8 Tage ab 639,00 €

- Corvara - Superski Dolomiti 24.03. - 31.03. 8 Tage ab 619,00 €
- Prager Gold an der Moldau 29.03. - 31.03. 3 Tage ab 179,00 €

APRIL 2019

- Bad Füssing 07.04. - 14.04. 8 Tage ab 309,00 €
- Holland mit Blumencorso 10.04. - 13.04. 4 Tage ab 399,00 €
- Pfälzer Mandelblüte 11.04. - 14.04. 4 Tage ab 369,00 €
- Holland mit Blumencorso 13.04. - 16.04. 4 Tage ab 399,00 €
- Tropical Islands 14.04. - 15.04. 2 Tage ab 99,00 €

Veranstalter: Weiherr-Reisen

**Weitere interessante Angebote und Reisen
finden Sie auf unserer Internetseite.**

Beratung und Buchung in Ihrem freundlichen Reisebüro Koczy!

Limitierte Angebote. Druckfehler und Zwischenverkauf vorbehalten - nur solange der Vorrat reicht

